Amtsblatt:

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Münster, den 11.01.2022 Nevinghoff 22

48143 Münster

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0894338-N001/0004.G

Der Lippeverband hat mit Datum vom 07.11.2022 eine Genehmigung für die Erneuerung der maschinellen Klärschlammentwässerung und Erneuerung eines bestehenden Lagerbehälters

für Flockungsmittel der Kläranlage Gelsenkirchen Picksmühlenbach gemäß § 57 Abs. 2

Landeswassergesetz -LWG- beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Durchführung einer

allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben erforderlich. Im Rahmen der

allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten

Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die

Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen

negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt,

dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG

genannten Kriterien zu besorgen sind. Die Erneuerung der Anlage zur maschinellen

Klärschlammentwässerung findet in und an gleicher Stelle in einem bestehenden

Betriebsgebäude statt. Ein im Bestand befindlicher Lagerbehälter für Flockungsmittel wird an

gleicher Stelle durch einen neuen Behälter getauscht. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag

gez. Hemker